

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0012/13	Datum 10.01.2013
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.06.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	02.07.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	29.08.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.09.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 354-8 "Wohnbebauung westlich Frankefelde"

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 354-8 „Wohnbebauung westlich Frankefelde“ wird geändert.

Der Bebauungsplan wird nunmehr umgrenzt:

-im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 10460,

-im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 10460, die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10425, die Ostgrenze des Flurstücks 10511, die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10422, die Westgrenzen der Flurstücke 10421 und 262/39, die Nordgrenze und teilweise die Ostgrenze des Flurstücks 280/39, sodann durch eine zur Nordgrenze des Flurstücks 280/39 parallel an der Nordkante des Gebäudes Frankefelde 13 nach Westen verlaufende gedachte Linie, durch die Westgrenze des Flurstücks 280/39 (teilweise), die Ostgrenze des Flurstücks 10464 (teilweise), die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 605/39, wiederum durch die Ostgrenze des Flurstücks 10464 (teilweise), die Ostgrenze des Flurstücks 10465, die Ostgrenze des Flurstücks 10466 (teilweise), sodann durch eine gedachte Linie, welche parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 39/6 an der Südseite des Gebäudes Frankefelde 24 verläuft, durch die Ostgrenze (teilweise) und die Südgrenze des Flurstücks 39/6 und wiederum durch die Ostgrenze des Flurstücks 10466 (teilweise),

-im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 10466,

-im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 10466, die Südgrenze des Flurstücks 10465 (teilweise), die Westgrenze des Flurstücks 10350, die Südgrenze des Flurstücks 10201 (teilweise),

sodann durch eine gedachte Linie, die in drei Metern Abstand parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 10201 verläuft und nach drei Metern zur Südostecke des Flurstücks 649/20 führt, durch die Südgrenze des Flurstücks 649/20 in einer Länge von fünfundzwanzig Metern, durch eine gedachte, im rechten Winkel nach Norden abknickende Linie mit einer Länge von drei Metern, durch eine parallel zur südlichen Flurstücksgrenze von 649/20 nach Osten verlaufenden Linie, sodann durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10201, 10202, 10203 und 10204, 38/42 und 35/13 (teilweise).

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 604.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 354-8 „Wohnbebauung westlich Frankefelde“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 354-8 „Wohnbebauung westlich Frankefelde“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel Tel.: 5389	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
--	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	02.08.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss umfasst auch zwei bereits bebaute Grundstücke. Über diese Grundstücke führt jeweils ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der im Plangebiet zu errichtenden Wohngebäude. Ein Bebauungsplan soll sich im Hinblick auf die überplanten Flächen und die zu treffenden Festsetzungen auf das tatsächlich notwendige Maß beschränken. Für die bereits bebauten Grundstücke ist der Bauleitplan lediglich zur Regelung des Geh- und Fahrrechts erforderlich. Der Geltungsbereich wird deshalb verkleinert und umfasst nicht mehr die gesamten Grundstücksflächen, sondern nur die künftigen Erschließungswege.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 354-8 „Wohnbebauung westlich Frankefelde“ wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 27.06.2011 (Beschluss-Nr. 940-36(V)11) gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte mit der Vorstellung des Vorentwurfs auf der Bürgerversammlung am 21.02.2012.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des B-Planes 354-8 „Wohnbebauung westlich Frankefelde“ wurde vom 19.04. bis zum 21.05.2012 durchgeführt.

Nach dem Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und der Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (DS0011/13) ist der Auslegungsbeschluss vorgesehen.

Anlagen:

DS0012/13 Anlage 1 Lageplan
DS0012/13 Anlage 2 Bebauungsplanentwurf
DS0012/13 Anlage 3 Begründung